

§ 1

(1) Wer nach den Bestimmungen über die Sozialpflichtversicherung zur Zahlung von Pflichtbeiträgen verpflichtet ist und vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, daß Einnahmen aus Pflichtbeiträgen verkürzt oder Beitragsvergünstigungen zu Unrecht gewährt oder belassen werden, wird mit Geldstrafe bis zu 10 000 DM bestraft. In schweren Fällen kann neben der Geldstrafe auf Gefängnis bis zu drei Jahren erkannt werden.

(2) Ist nach Abs. 1 auf Geldstrafe von mehr als 500 DM oder neben einer Geldstrafe auf Gefängnis erkannt worden, so kann gleichzeitig angeordnet werden, daß die Bestrafung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntzumachen ist.

§ 2

Ist ein und dieselbe Handlung zugleich nach § 1 dieser Verordnung und nach einem anderen Strafgesetz strafbar, und ist die Strafe gemäß § 73 Strafgesetzbuch aus dem anderen Strafgesetz zu entnehmen, so ist eine nach dieser Verordnung verwirkte Geldstrafe besonders zu verhängen.

§ 8

(1) Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 420 bis 477 der Abgabenordnung Anwendung.

(2) Die Strafverfolgung verjährt in fünf Jahren.

§ 4

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie dem Minister der Justiz.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1955 in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft